

müssen während der ganzen Fahrt sich tunlichst rechts halten. 3. Nicht auf Federn stehende Wagen (Kastenwagen, Brettwagen und dergl.) und solche Wagen anderer Art, durch deren schnelle Fortbewegung den übrigen Fahrverkehr gefährdendes Geräusch hervorgerufen wird, dürfen an anderen Fuhrwerken oder an Reitern nur im Schritt vorüberfahren. 4. Auf abschüssigen Wegestrecken müssen alle Lastgeschirre und größere zur Personenbeförderung dienende Wagen, selbst wenn sie leer gehen, eingehemmt werden. 5. Des Fahrens und der Behandlung von Zugtieren unkundigen Personen darf die Leitung größerer Zugtiere nicht anvertraut werden. 6. Die Benutzung von Hundefuhrwerken zur Personenbeförderung ist verboten. Geschirrführer, welche dritten Personen das Aufsteigen gestatten, sind ebenso strafbar, wie diese selbst. Der Führer eines Hundefuhrwerks muß dasselbe fortgesetzt leiten und während der Fahrt neben den Zugtieren hergehen. 7. Führer von Handwagen und Handschlitten dürfen auf abschüssigen Wegestrecken weder aufsitzen, noch ihr Gefährt ohne Leitung laufen lassen. 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 60 *M.* oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet. 9. Für den städtischen Verwaltungsbereich tritt dieser Erlaß am Tage der erstmaligen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den „Bauzener Nachrichten“ in Kraft. Alle früheren, die gleichen Gegenstände betreffenden Erlasse des unterzeichneten Stadtrates werden hierdurch aufgehoben. Im Anschluß hieran wird die nachersichtliche, in Punkt 3 unserer Bekanntmachung vom 12. Jan. 1888 enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht. 10. Marschierenden Abteilungen des Militärs und der Feuerwehr, ferner Leichenzügen und öffentlichen Aufzügen, Wagen der Kaiserlichen Postverwaltung, Fuhrwerken der in der Ausübung des Dienstes befindlichen Feuerwehr und den zur Bepflanzung der Straßen dienenden Wagen ist unter allen Umständen vollständig auszuweichen. Wenn kein genügender Raum zum Ausweichen vorhanden ist, haben die Fuhrwerke still zu halten, bis der Zug beziehentlich der Wagen vorüber ist. Bauzen, am 2. Juni 1896. Der Stadtrat.

Rechtsfahren. Unter Aufhebung von Punkt 2 unserer Bekanntmachung vom 2. Juni 1896, den Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen in der Stadt Bauzen betreffend, wird für den hiesigen Stadtbezirk folgendes angeordnet: Jedes Fuhrwerk hat sich auf der rechten Straßenseite zu halten, wenn nicht ein Hindernis entgegensteht. Sind Fuhrwerke vorübergehend am Rechtsfahren behindert, so haben sie sobald als möglich wieder nach der rechten Seite zu fahren. Will ein Fuhrwerk an der linken Seite halten, darf es nicht früher dahin abbiegen, als es unbedingt nötig ist. Der Geschirrführer hat überdies entgegenkommende und überholende Fuhrwerke zunächst vorüberfahren zu lassen. Die leichten Fuhrwerke dürfen während der Tageszeit, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, dann auf der linken Straßenseite fahren, wenn sie den Sommerweg (zurzeit kommt hier nur der Teil der Löbauer Straße zwischen der Infanterie-Kaserne und der Nadelwitzer Flurgrenze in Frage) benutzen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Bauzen, am 14. Februar 1911. Der Stadtrat, Abteilung für Polizeisachen.

Bekanntmachung. Es wird erneut in Erinnerung gebracht, daß das Befahren des Kornmarktes, der Theater- und der Hauensteingasse mit Fuhrwerk jeder Art — also auch auf Fahrrädern — verboten ist. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *Mark* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Bauzen, am 8. Juli 1902. Der Stadtrat, Abteilung für Polizeisachen.

Umherlaufen der Hunde. Es ist wiederholt wahrzunehmen, daß die von dem unterzeichneten Stadtrat erlassenen „Bestimmungen über die Hunde“ vom 30. Mai 1902 nebst dem Nachtrage hierzu vom 4. Oktober 1905 nicht oder nur teilweise befolgt werden. Wir machen deshalb auf diese Bestimmungen und namentlich darauf aufmerksam, daß Hunde im Stadtbezirke Bauzen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur dann frei umherlaufen dürfen, wenn sie mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind. Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er passend anliegt, das Beißen des Hundes verhindert und von ihm nicht abgestreift werden kann. (Zu vergleichen die Verordnung über die Hundemaulkörbe vom 13. Mai 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111 —.) Hunde, die vor Fuhrwerke gespannt sind, oder auf solchen, ohne fest angehängt oder eingesperrt zu sein, mitgeführt werden, müssen dann einen Maulkorb tragen, wenn sie ohne Aufsicht an oder auf dem Fuhrwerke gelassen werden. Auf Jagdhunde während der Benutzung zur Jagd findet diese Bestimmung keine Anwendung. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich geahndet werden. Bauzen, am 27. April 1909. Der Stadtrat, Abteilung für Polizeisachen.

Tarif zur Erhebung des Stättegeldes an Wochenmärkten in Bauzen. 1. Vom Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Heidekorn und Hülsenfrüchten aller Art, sowie von Kartoffeln, Kraut, Gurken, Obst und anderen Garten- und Feldfrüchten, sofern diese Verkaufsgegenstände in Säcken sich befinden, pro Sack 2 *♁*, 2. von jedem zweispännigen Wagen mit Stroh oder Heu 20 *♁*, 3. von jedem einspännigen Wagen mit Stroh oder Heu 10 *♁*, 4. von jedem zweispännigen Wagen mit Holz 10 *♁*, 5. von jedem einspännigen Wagen mit Holz 5 *♁*, 6. von jedem zweispännigen Wagen mit Kraut, Kartoffeln, Gurken, Obst und anderen Garten- und Feldfrüchten 50 *♁*, 7. von jedem einspännigen Wagen mit den unter Nr. 6 bezeichneten Gegenständen 30 *♁*, 8. von jedem mit Kalk beladenen zweispännigen Wagen 50 *♁*, 9. von jedem mit Kalk beladenen einspännigen Wagen 30 *♁*, 10. von jedem vierrädrigen mit Wochenmarktsartikeln beladenen Handwagen 10 *♁*, 11. von jedem mit Wochenmarktsartikeln beladenen zweirädrigen Handwagen, Schiebbock und anderem kleinen Gefährt (Kinderwagen) 5 *♁*, 12. von jedem mit Wochenmarktsartikeln gefüllten Hand- oder